



Amtsgericht Bochum

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 08.08.2025, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal A1.04, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Harpen, Blatt 5051,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Harpen, Flur 5, Flurstück 796, Gebäude- und Freifläche, Kornharpener Str. 122, Größe: 2.358 m²

Grundbuch von Harpen, Blatt 5051,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Harpen, Flur 5, Flurstück 797, Gebäude- und Freifläche, Kornharpener Str. 122, Größe: 101 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt Kornharpener Straße 122 in Bochum-Harpen um ein Gewerbegrundstück, bebaut mit einem zweigeschossigen Wohn- und Gewerbegebäude sowie einer Lagerhalle, Baujahr 1981. Eine teilweise Nutzungsänderung ist baurechtlich nicht genehmigt. Es hat teilweise keine Innenbesichtigung stattgefunden. Das Wohn- und Gewerbegebäude ist in einem guten bis befriedigenden baulichen Zustand. Die Lagerhalle ist in einem befriedigenden bis ausreichenden Zustand, die Ausstattung ist insgesamt einfach. Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

616.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Harpen Blatt 5051, lfd. Nr. 1 600.400,00 €
- Gemarkung Harpen Blatt 5051, lfd. Nr. 2 5.600,00 €
- Zubehör zu lfd. Nr. 1 10.000,00 €

Zubehör zu Harpen Blatt 5051, lfd. Nr. 1:

Bei dem Zubehör handelt es sich um eine Einbauküche. Das Zubehör umfasst nicht eine Mikrowelle sowie einen Kühl- und Gefrierschrank.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.